

Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat



Geschäftsstelle Bonn

Pfaffenweg 15
53227 Bonn
Telefon: 0228/53994-0
Telefax: 0228/53994-20
E-Mail: info@bsi-bonn.de
Internet: www.spirituosen-verband.de

Büro Berlin

Reinhardtstraße 25
10117 Berlin
Telefon: 0171/7704697

Büro Brüssel

Rue du Luxembourg 47 – 51
1050 Bruxelles
Belgien
Telefon: 0032/2/2311669
Telefax: 0032/2/2309886
E-Mail: bruessel@bsi-bonn.de

13. März 2026

Wi/pa

49. Sitzung des CCFL, Stellungnahme des BSI zum Codex-Vorhaben zur alkoholspezifischen Kennzeichnung (CX/FL/26/49/XX)

Sehr geehrte/r ...,

als Bundesverband der Deutschen Spirituosen-Industrie und -Importeure e. V. (BSI), der mit rund 250 Direktmitgliedern, Landesgruppenmitgliedern, Fördermitgliedern und Kooperationspartnern namhafte Familienunternehmen und Craft-Hersteller sowie internationale Konzerne vertritt, möchten wir uns im Zusammenhang mit dem Codex-Vorhaben zur alkoholspezifischen Kennzeichnung (CX/FL/26/49/XX) gerne wie folgt an Sie wenden:

Wie Sie wissen, plant der Codex-Ausschuss für Lebensmittelkennzeichnung (CCFL) derzeit eine Entwicklung alkoholspezifischer Kennzeichnungsbestimmungen. Gegenstände dieses Vorhabens sind unter anderem Vorgaben zum Alkohol- und Energiegehalt, zu Standardgetränken, gesundheitlichen Warnhinweisen und digitalen Informationen.

Vor dem Hintergrund der bereits geltenden Codex-Texte besteht jedoch aus unserer Sicht kein Bedarf für die Einführung eines eigenständigen Codex-Standards für alkoholische Getränke. Die bestehenden Regularien, insbesondere der *General Standard for the Labelling of Prepackaged Foods (CXS 1-1985)* sowie die *Guidelines on Nutrition Labelling (CXG 2-1985)*,



Geschäftsführerin: Dipl.-Vw. Angelika Wiesgen-Pick
Eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Bonn AZ 20 VR 3996
Bank: Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE63 3806 0186 4948 4560 15
SWIFT-BIC: GENODE1BRS
Steuer-Nr.: 205/5782/0831



liefern bereits für alle vorverpackten Lebensmittel – einschließlich alkoholischer Getränke – einen klaren, tragfähigen und international anerkannten Rahmen für die Kennzeichnung.

Wir bitten Sie daher, sich gegenüber dem Codex-Ausschuss gegen das Vorhaben auszusprechen und darauf hinzuwirken, dass das Thema nach jahrelanger Diskussion ohne Konsens nicht weiterverfolgt wird.

Hierfür sprechen aus unserer Sicht insbesondere folgende Gründe:

1. Fehlende Erforderlichkeit

1. Keine Regelungslücken

Die bestehenden Codex-Standards erfassen alkoholische Getränke als „Lebensmittel“. Eine produktspezifische Ausdifferenzierung würde diese klare und sinnvolle Systematik horizontaler Standards unterlaufen, Präcedenzwirkungen für andere Lebensmittel entfalten und bestehende nationale Regelungen sowie freiwillige Selbstregulierung seitens der Industrie unnötig überlagern.

Viele der vorgeschlagenen Elemente (z.B. zur Angabe des Alkoholgehalts oder zu Zutaten- und Allergenkennzeichnung) sind zudem bereits durch nationale Gesetzgebung oder freiwillige Selbstverpflichtungen ausreichend geregelt. Ein zusätzlicher Codex-Standard würde keine identifizierbaren Lücken schließen, sondern die Komplexität von Regularien unnötig erhöhen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass es auf Seiten der europäischen Hersteller alkoholhaltiger Getränke zahlreiche freiwillige Selbstverpflichtungen zur verantwortungsvollen Kennzeichnung und Vermarktung dieser Produkte gibt. So praktiziert die europäische Spirituosenbranche seit Jahren erfolgreich das sog. „Memorandum of Understanding“ aus 2019, wonach eine Nährwertkennzeichnung auf dem physischen Etikett und eine vollständige Zutatenliste über QR-Code/e-Label erfolgt. In diesem Zusammenhang ist auch hinzuweisen auf den „Code of Conduct“ des BSI, mit dem sich seine Mitglieder zu Aufklärung/Prävention, verantwortungsvoller Produktgestaltung, Werbung und Vertrieb mit einem Fokus auf Jugendschutz und gegen missbräuchlichen Konsum verpflichten. Diese Maßnahmen zeigen, dass Fortschritte auch ohne zusätzliche Codex-Regulierung möglich sind.

a) Keine gesundheitspolitische Gebotenheit

Verfügbare WHO-Daten¹ zeigen, dass Fortschritte bei der Reduktion problematischen Alkoholkonsums erzielt wurden. Dies wird auch anhand von EU-Daten ersichtlich. Nahezu 96% der EU-Bürger erkennen außerdem, dass übermäßiger Alkoholkonsum gesundheitsschädlich ist. Hieraus ergibt sich kein belastbarer Beleg für die Priorisierung eines neuen globalen Kennzeichnungsstandards für alkoholhaltige Getränke.

¹ WHO (2024): Sustainable Development Goals, Genf, <https://www.who.int/publications/i/item/9789240094703>; Global Burden of Disease Collaborative Network: Global Burden of Disease Study 2021, Seattle, Vereinigte Staaten, <https://vizhub.healthdata.org/gbd-results/>

b) Unnötige Ressourcenbindung

In der Vergangenheit haben Mitgliedsstaaten bereits gefordert, den Arbeitsfluss der Ausschüsse besser zu priorisieren, um diejenigen Arbeiten, die von globaler Wichtigkeit sind, zu identifizieren und hier die verfügbare Arbeitskraft möglichst ökonomisch einzusetzen. Die Aufnahme eines komplexen neuen Arbeitsstrangs würde entgegen dieser Zielsetzung wertvolle Zeit und Ressourcen des CCFL von Bereichen mit klarerem Mehrwert und breiterer Unterstützung abziehen.

2. Eingriffe in staatliche Spielräume

Der Codex Alimentarius dient primär der Festlegung internationaler Standards und Leitlinien für Lebensmittelsicherheit, sachgerechte Verbraucherinformation und faire Handelspraktiken. Ein Teil der im Diskussionspapier angesprochenen Inhalte geht über diese technische und handelsbezogene Funktion hinaus und verfolgt breiter angelegte gesundheits- oder gesellschaftspolitische Steuerungsziele. Die WHO hat ausdrücklich anerkannt, dass Alkoholkennzeichnung in erster Linie der nationalen Verantwortung unterliegt, die unterschiedliche kulturelle, rechtliche und politische Kontexte widerspiegelt. Da Alkoholkennzeichnung in vielen Staaten unterschiedlich geregelt ist, würde eine global einheitliche Detailregulierung die legitimen Spielräume der einzelnen Staaten beeinträchtigen, alkohol- und gesundheitspolitische Maßnahmen passgenau an ihre jeweiligen Prioritäten und Erfordernisse anzupassen.

3. Negativfolgen für Handel und Wettbewerb

Zusätzliche Codex-Vorgaben bergen zudem das Risiko der Entstehung technischer Handelshemmnisse, steigender Compliance-Kosten - insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen - sowie einer Beeinträchtigung der Exportwettbewerbsfähigkeit, auch für Hersteller in Entwicklungs- und Schwellenländern. Der Codex sollte daher als verlässliche Mindestbasis für den internationalen Handel erhalten bleiben und nicht zu zusätzlicher Fragmentierung beitragen.

4. Gleichsetzung von Alkoholkonsum und schädlichem Konsum

Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass das Diskussionspapier teilweise Alkoholkonsum als solchen mit schädlichem Konsum gleichsetzt (etwa auf S. 1: „*Currently, eliminating ethanol completely remains a challenge*“ oder auf S. 13: „*References to preventing use of alcohol in the context of labelling objectives*“). Solche Formulierungen sind nicht nur missverständlich, sondern weichen auch von der politischen Erklärung der Vereinten Nationen über nicht übertragbare Krankheiten (Dez. 2025) ab, die ausdrücklich den schädlichen bzw. übermäßigen Alkoholkonsum anstelle des Konsums an sich anspricht. Sachgerechte Codex-Debatten in diesem Zusammenhang sollten dementsprechend stets evidenzbasiert und auf einer zutreffenden Tatsachengrundlage geführt werden.

Wir danken im Voraus für die Berücksichtigung dieser Aspekte. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen